

Netzanschlussvertrag (Strom) (für höhere Spannungsebenen)

1. Adresse des Anschlussnehmers:

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon/Fax

ggf. Geburtsdatum

ggf. Registergericht/-nummer

ggf. E-Mail

2. Kundennummer:

(vom Netzbetreiber vorzugeben)

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:

(bitte ankreuzen) identisch nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten als **Anlage 5** beifügen)

Zwischen

Veolia Industriepark Deutschland GmbH, Boos-Fremery-Straße 62,
52525 Heinsberg, Amtsgericht Aachen HRB 9797**(Netzbetreiber)**

und

Frau/Herrn/Firma

(Anschlussnehmer)

wird folgender Vertrag

über (bitte ankreuzen) den Neuanschluss die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses einen bestehenden Netzanschlusswie er in **Anlage 1** beschrieben ist, geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers und dessen weiteren Betrieb sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme elektrischer Energie, die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses (Netzanschlusskosten)
(bitte ankreuzen)
- entfällt
- ergibt sich aus **Anlage 3** und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten
- wurde bereits gezahlt.
- (2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss
(bitte ankreuzen)
- entfällt
- ergibt sich aus **Anlage 3** und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten
- wurde bereits gezahlt.
- Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht (siehe auch **Anlage 2**, Ziffer 2.2)
- (3) Vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.

§ 3 Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des in **Anlage 1** beschriebenen Netzanschlusses.
- (3) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann, oder wenn eine Anschlusspflicht wegen Unzumutbarkeit (insbesondere wegen dauerhafter Nichtnutzung) nicht mehr besteht, oder wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos durch einen neuen Vertrag mit einem neuen Anschlussnehmer ersetzt, trägt der Anschlussnehmer unter den Voraussetzungen von Ziff. 1.6 der AGB Anschluss (**Anlage 2**) die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses sowie gegebenenfalls dessen Rückbau.
- (7) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 19.1 der AGB Anschluss entsprechend anzupassen.
- (8) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und dem angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Allgemeine Bedingungen – AGB Anschluss

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss – **Anlage 2**)“ sowie die als **Anlage 4** genannten Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers.

_____, den _____

Heinsberg, den _____

Anschlussnehmer_____
Netzbetreiber

Anlagen:

Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses sowie der Eigentumsgrenzen

Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)

Anlage 3: ggfs. Darstellung Netzanschlusskosten und/oder Baukostenzuschuss

Anlage 4: Technische Mindestanforderungen

Anlage 5: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers